

**ÖSTERREICH-KONVENT**

**ERGEBNISSE**

**Einspruch der Grünen - A02**

Abg. Dr. Eva Glawischnig  
per email

Wien, am 4. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Fiedler,

die Detailprüfung der Tabellen des Berichts des Ausschusses 2 veranlasst uns, gegen vereinzelte Erledigungsvorschläge „Einsprüche“ zu erheben bzw nähere schriftliche Erläuterungen in den Tabellen zu erbitten:

**Einsprüche:**

**88. Schiedsstelle/Weisungsfreiheit (Art III § 4 Abs 2 Urheberrechtsgesetznovelle 1980)**

Einspruch gegen F 04, solange keine Entscheidung über Art 20 Abs 2 B-VG getroffen worden ist. Weiterleitung an A 07.

**343. Auskunfts- und Einsichtsrechte der Behörden und Energie-Control GmbH gegenüber Elektrizitätsunternehmen (§ 10 EIWOG)**

Einspruch gegen F 04. Eine gänzliche Aufhebung wäre wohl gemeinschaftswidrig. Die Regulierungsbehörde muss über jene Instrumente verfügen, die ihr die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten ermöglicht (Elektrizitätsbinnenmarktlinie RI 2003/54/EG).

**63. Gebührenrechtliche Begünstigung bei Verhandlungen in einer Volksgruppensprache (§ 22 Abs 2 Volksgruppengesetz)**

Einspruch gegen F 11. Bei Wegfall des Verfassungsranges wäre nicht sichergestellt, dass die Länder gebührenrechtliche Begünstigungen bei Verhandlungen in einer Volksgruppensprache gewährleisten.

**65. Diskriminierungsverbot; Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen betreffend Gleichbehandlungsrecht (§ 10 Abs 1b Gleichbehandlungsgesetz)**

Einspruch gegen F 11, solange nicht explizit sichergestellt ist, dass der in § 10 Abs 1b Gleichbehandlungsgesetz normierte Diskriminierungsschutz durch die allgemeinen Tatbestände des Diskriminierungsverbotes umfasst ist.

**408. Ausschlussgrund für den Präsenzdienst: zweijähriger Entwicklungshilfedienst im Ausland (§ 25 Abs 2 Wehrgesetz)**

Einspruch gegen F 11. Die Parallelbestimmung im ZDG (§ 12a ZDG, Lfd Z 149) wurde an A 04 überwiesen. Vorschlag der Weiterleitung an das Präsidium, das sich die Frage der Wehrpflicht vorbehalten hat.

#### **428. Förderungsbeitrag/Landesteil (§ 22 Abs 4 Ökostromgesetz)**

Einspruch gegen F 11, solange es in A 10 keine Ergebnisse zur Frage der verbundenen Förderungen gibt.

#### **429. Übergangsbestimmung (§ 30 Ökostromgesetz)**

Einspruch gegen teilweises F 11, solange nicht geklärt ist, welche Teile ins ÜGR kommen und welche Teile einfachgesetzlich weiter bestehen sollen.

#### **Klärungsbedürftige Punkte:**

Bei einigen Bestimmungen, für die F 11 vorgesehen ist und bei denen der Gesetzgeber ursprünglich davon ausgegangen ist, dass sie einfachgesetzlich verfassungswidrig wären, waren neue Sachlichkeitserwägungen ausschlaggebend für die Entkleidung des Verfassungsranges. Es sollte ein diesbezüglicher Hinweis in den jeweiligen Erläuterungen aufgenommen werden. Jedenfalls sollte explizit bei folgenden Bestimmungen ein Hinweis aufgenommen werden, warum die Regelungen verfassungskonform sind und daher keines Verfassungsranges bedürfen.

#### **131. Antragstellung Beibehaltung österreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland (§ 40 Staatsbürgerschaftsgesetz)**

#### **133. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige ehemals politisch Verfolgter bei österreichischer Vertretungsbehörde im Ausland (§ 58c Abs 3 Staatsbürgerschaftsgesetz)**

#### **216. Förderungsempfänger/Gleichstellung in Südtirol gelegener Fachhochschulen und Universitäten (§ 3 Abs 2 Z 2 Studienförderungsgesetz)**

#### **423. Bindung österreichischer Gerichte im Schadenersatzprozess an Urteil des IStGH (§ 43 BG über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof)**

Ich schlage eine Beratung der erwähnten Punkte im Präsidium vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eva Glawischnig e.h.

## EINSPRUCH DER GRÜNEN

Einsprüche / Bedenken Abg. Glawitschnig 4.10.04  
an Präs. Fiedler zur Behandlung im Präs.

Lfd Z	Typ	Titel	Stf	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Einspruch der GRÜNEN
88 Tab I S. 71	vfb	BG v 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 - UrhGNov. 1980)	1980/321	Art III § 4 Abs 2		Schiedsstelle/Weisungsfreiheit	F04	Kann aufgehoben werden, falls Art 20 Abs 2 B-VG bestehen bleibt	Einspruch gegen F 04, solange keine Entscheidung über Art 20 Abs 2 B-VG getroffen worden ist. Weiterleitung an A 07.
343 Tab I S. 71	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 10	2000/121 2002/149	Auskunfts- und Einsichtsrechte der Behörden und Energie-ControlGmbH gegenüber Elektrizitätsunternehmen	F04		Einspruch gegen F 04. Eine gänzliche Aufhebung wäre wohl gemeinschaftsrechtswidrig. Die Regulierungsbehörde muss über jene Instrumente verfügen, die ihr die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten ermöglicht (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG).
63 Tab I S. 77	vfb	BG v 7. Juli 1976 über die Rechtstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz)	1976/396	§ 22 Abs 2		gebührene rechtliche Begünstigung bei Verhandlungen in einer Volksgruppensprache	F11		Einspruch gegen F 11. Bei Wegfall des Verfassungsranges wäre nicht sichergestellt, dass die Länder gebührene rechtliche Begünstigungen bei Verhandlungen in einer Volksgruppensprache gewährleisten.
65 Tab I S. 77	vfb	BG über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz)	1979/108	§ 10 Abs 1b	2001/129	Diskriminierungsverbot; Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen betr Gleichbehandlungsrecht	F11		Einspruch gegen F 11, solange nicht explizit sichergestellt ist, dass der in § 10 Abs 1b Gleichbehandlungsgesetz normierte Diskriminierungsschutz durch die allgemeinen Tatbestände des Diskriminierungsverbotes umfasst ist.
408 Tab I S. 82	vfb	Wehrgesetz 2001 - WG 2001	2001/146 (3. Wv)	§ 25 Abs 2		Ausschlussgrund für den Präsenzdienst: zweijähriger Entwicklungsdienst im Ausland	F11		Einspruch gegen F 11. Die Parallelbestimmung im ZDG (§ 12a ZDG, Lfd Z 149) wurde an A 04 überwiesen. Vorschlag der Weiterleitung an das Präsidium, das sich die Frage der Wehrpflicht vorbehalten hat.
428 Tab I S. 84	vfb	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)	2002/149	§ 22 Abs 4		Förderungsbeitrag/Landesanteil	F11 A10	Im konkreten Fall: F 11; aber Weiterleitung an A 10, um auf die Frage der verbundenen Förderungen aufmerksam zu machen	Einspruch gegen F 11, solange es in A 10 keine Ergebnisse zur Frage der verbundenen Förderungen gibt.

## EINSPRUCH DER GRÜNEN

429 Tab I S. 84	BG, mit dem Neuerungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)	2001/3	§ 30	2001/4	Übergangsbestimmungen (detailliert)									
vfb														
131 Tab I S. 79	BG über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - S(bG))	1985/311 (Nv)	§ 40	1998/124	Antragstellung Beibehaltung österreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland									
vfb														
133 Tab I S. 79	BG über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - S(bG))	1985/311 (Nv)	§ 58c Abs 3	1993/521	Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige ehemals politisch Verfolgter bei österreichische Vertretungsbehörde im Ausland									
vfb														
216 Tab I S. 80	BG über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)	1992/305	§ 3 Abs 2 Z 2	2000/76	Förderungsempfänger/Gleichstellung in Südtirol geeigneter Fachhochschulen und Universitäten									
vfb														
423 Tab I S. 82	BG über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof	2002/135	§ 43		Bindung österreichischer Gericht im Schadenersatzprozess an Urteil des ISStGH									
vfb														

Einspruch gegen teilweises F 11, solange nicht geklärt ist, welche Teile ins ÜGR kommen und welche Teile einfachgesetzlich weiter bestehen sollen.

Soweit Regelung im Verfassungsrang erforderlich = ÜGR

Bei einigen Bestimmungen, für die F 11 vorgesehen ist und bei denen der Gesetzgeber ursprünglich davon ausgegangen ist, dass sie einfachgesetzlich verfassungswidrig wären, waren neue Sachlichkeitsabwägungen ausschlaggebend für die Entkleidung des Verfassungsranes. Es sollte ein diesbezüglicher Hinweis in den jeweiligen Erläuterungen aufgenommen werden. Jedentfalls sollte explizit bei folgenden Bestimmungen ein Hinweis aufgenommen werden, warum die Regelungen verfassungskonform sind und daher keines Verfassungsranes bedürfen.